

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass für die Gemeinde Bestensee vom 02.12.2016
-Der Bürgermeister der Gemeinde Bestensee als örtliche Ordnungsbehörde-**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. Teil 1 S. 158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Teil 1/10, Nr. 46) wird über die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes festgelegten Öffnungszeiten hinaus die Öffnung von Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden sowie des gewerblichen Feilhaltens von Waren zum Verkauf an jedermann in der Gemeinde Bestensee durch den Bürgermeister folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in der Gemeinde Bestensee dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

Tag	Besonderer Anlass/Ereignis	Zeitraum
11.12.2016	Weihnachtsmarkt	13:00 Uhr bis 20:00 Uhr

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 BbglöG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2016.

Bestensee, 02.12.2016

gez.
(Quasdorf)
Bürgermeister

Verkündungsanordnung

Vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Bestensee wird hiermit verkündet.

Bestensee, 02.12.2016

gez.
(Quasdorf)
Bürgermeister